Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden

Einführung des Ordnungsbussensystems im kantonalen Strafrecht: Vernehmlassungsverfahren

Nachtruhestörungen, Vandalismus und vorsätzlicher grober Unfug sollen besser in den Griff bekommen werden, indem die Kantonspolizei an Ort und Stelle sofort Bussen ausfällen und eintreiben kann. Der Regierungsrat unterstellt einen entsprechenden Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht sowie den Entwurf einer kantonalen Ordnungsbussenverordnung einem Vernehmlassungsverfahren bei den Einwohnergemeinden und den kantonalen politischen Parteien.

Vergehen dieser Art können bisher durch die Polizei nicht direkt geahndet werden. Sie muss beim Verhöramt Anzeige erstatten, und zwar auch dann, wenn es sich nur um eine leichte Tat im Bereich des Übertretungsstrafrechts handelt. Die Folge ist ein aufwendiges formelles Strafverfahren. Gleiches gilt auch bei Vergehen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes (Jagd, Fischerei). Auch hier müssen die zuständigen Kontrollorgane wie Wildhüter oder Fischereiaufseher beim Verhöramt Anzeige erstatten.

Der Regierungsrat sieht in der Möglichkeit, eine Tatbegehung – wie dies im Strassenverkehrsrecht von Bundes wegen bereits der Fall ist – gleich vor Ort mit einer Busse ahnden zu können, verschiedene Vorteile. Der Täterschaft würde ohne Verzögerung deutlich gemacht, dass ihr Handeln strafrechtlich relevant sei und nicht geduldet werde.

Auch die Tatsache, dass das Erscheinen der Kantonspolizei oder anderer Kontrollorgane unmittelbar zu Konsequenzen führen könne, habe eine präventive Wirkung, sodass mittelfristig mit einem Rückgang von Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Bereich der Nachtruhestörung und des Vandalismus und Unfugs zu rechnen sei. Zudem wäre der Verwaltungsaufwand wesentlich gerin-

ger, wenn nicht wegen jeder Ordnungswidrigkeit ein aufwendiges Strafverfahren beim Verhöramt durchgeführt werden müsse.

Das Vernehmlassungsverfahren bei den Einwohnergemeinden und den kantonalen politischen Parteien dauert bis zum 16. Juli 2007.